

## **Richtlinien: Mental Health-Fonds**

### **1) Zweck der Unterstützung**

Zweck des Mental Health-Fonds ist die finanzielle Unterstützung von Studierenden, welche psychologische oder psychotherapeutische Betreuung in Anspruch nehmen.

Ziel ist es, die mentale Gesundheit der Studierenden zu fördern und diesen zu ermöglichen psychologische oder psychotherapeutische Betreuung in Anspruch zu nehmen.

### **2) Allgemeine Voraussetzungen**

Folgende Kriterien müssen erfüllt werden, um einen Antrag/ein Ansuchen stellen zu können:

- a) Die Person ist Mitglied der ÖH Universität Salzburg.
- b) Die Person betreibt ein ordentliches Studium an der Universität Salzburg.
- c) Die Person erhält keine kostenfreie Psychotherapie von einer anderen Stelle.

Auf die Gewährung von Unterstützung durch die ÖH Uni Salzburg besteht keinesfalls ein Rechtsanspruch.

### **3) Förderungsbetrag**

3.1 Studierende, welche die Förderungskriterien erfüllen, können mit 50% der nicht von der zuständigen Krankenkasse übernommenen Kosten (**bis maximal EUR 500€ pro Person bzw. 12 Einheiten**) gefördert werden. Um diese Förderung zu erhalten, müssen ab dem **01.03.2021** eine oder mehrere psychologische oder psychotherapeutische Beratungen oder Betreuungen in Anspruch genommen worden sein.

3.2 Die Rechnungen müssen gesammelt in einem Antrag eingebracht werden.

3.3 Dem Antrag kann eine Bestätigung bzw. Ablehnung für die Übernahme der Teilkosten durch die zuständige Krankenkasse beigelegt werden. Bei Nicht-Beilegung wird der aktuelle geltende Krankenkassenzuschuss bei der Berechnung der Auszahlung automatisch abgezogen.

3.4 Es ist nur eine Antragstellung möglich.

3.4.1 Studierende, welche bereits in der ersten Phase des Mental Health-Fonds (von 01.03.22 bis 30.09.22) unterstützt wurden, können für maximal vier Therapieeinheiten ab 01.10.2022 Unterstützung erhalten.

### **4) Ansuchen**

4.1 Ansuchen auf Unterstützungen aus dem Mental Health-Fonds können von den Studierenden an die ÖH Uni Salzburg gestellt werden.

4.2 Anträge können nur solange gestellt werden, bis die Mittel, welche von der ÖH Uni Salzburg zur Verfügung gestellt wurden, ausgeschöpft sind. Prinzipiell wird nach dem First come- First serve Prinzip gearbeitet.

4.3 Der Erhalt von anderen Unterstützungsleistungen der ÖH Uni Salzburg (Sozialstipendium, Kinderbetreuungsunterstützung, Fahrtkostenunterstützung) ist kein Ausschlusskriterium.

4.4 Das Ansuchen ist mittels des von der ÖH Uni Salzburg zur Verfügung gestellten Online-Formulars zu stellen.

- a) Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.
- b) Die Antragsstellungen müssen ausschließlich online im „Meine ÖH“ Portal erfolgen

4.5 Im Formular sind jedenfalls folgende Unterlagen vollständig und aktuell hochzuladen:

- a) Studienbestätigung
- b) Rechnungen und Zahlungsbestätigungen über psychologische oder psychotherapeutische Beratung/Betreuung/Behandlung

Eine Bestätigung bzw. Ablehnung für die Übernahme der Teilkosten durch die zuständige Krankenkasse kann, muss aber nicht hochgeladen werden.

## **5) Verfahren**

5.1 Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge an die ÖH Uni Salzburg obliegt dem/der Referent\*in des Sozialreferats der ÖH Uni Salzburg. Der/die Referent\*in für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie der/die Vorsitzende kann in alle Unterlagen und Ansuchen Einsicht nehmen und beschließt letztendlich die Überweisung. Die Bearbeitungszeit pro Antrag beträgt, je nach Auslastung, bis zu einem Monat.

5.2 Es sind insgesamt 20.000€ budgetiert.

5.3 Die Entscheidung über ein Ansuchen wird dem/der Antragsteller/in schriftlich per E-Mail mitgeteilt.

5.4 Der/Die Antragsteller/in bekommt bei allen Änderungen am Antrag den Status per Email mitgeteilt.

5.5 Studierende, deren Ansuchen abgelehnt werden, können

- a) eine schriftliche Begründung über die Gründe der Ablehnung des Antrags verlangen.
- b) innerhalb von 3 Tagen ab Mitteilung der Ablehnung bzw. ab Eingang der schriftlichen Begründung, sofern diese verlangt wurde, einmalig und zusammen mit einer sachlichen Begründung um Wiederbearbeitung ersuchen. Das Ansuchen auf Wiederbearbeitung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

5.6 Wenn der/die Antragssteller/in nachweislich versucht, die ÖH Uni Salzburg durch unwahre oder unvollständige Angaben oder Unterlagen zu täuschen, ist der Antrag abzulehnen.

5.7 Änderungen an den im Antrag angegebenen Daten sind der ÖH Uni Salzburg zu melden.

5.8 Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangt wurde, sind zurückzuzahlen.

5.9 Die Kenntnis jedes Sachverhalts, der seit der Unterstützungszuerkennung ein Zurückzahlen der Unterstützung zur Folge haben würde, ist der ÖH Uni Salzburg binnen 7 Tagen verpflichtend zu melden.

5.10 In speziellen Sozialfällen kann in Absprache mit dem Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Vorsitzenden der ÖH UNI Salzburg auf die Erfüllung aller Vergabekriterien verzichtet werden. Eine solche Entscheidung ist in den Unterlagen schriftlich zu begründen.

## **6) Änderung dieser Richtlinie**

Änderungen sind durch die Universitätsvertretung der ÖH UNI Salzburg mit einfacher Mehrheit vorzunehmen.

Die Richtlinien kann mit einfacher Mehrheit durch die Universitätsvertretung der ÖH UNI Salzburg auch jederzeit verlängert werden.

## **7) Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit Beschluss durch die Universitätsvertretung in Kraft und treten mit 01.11.2022 in Kraft und mit 30.06.2023 außer Kraft.

## **8) Datenschutz**

Die Datenschutzerklärung ist unter <https://meine.oeh-salzburg.at/datenschutz/> zu finden.